

1 . Vollmacht

(Nicht zutreffendes ist eindeutig zu streichen)

Ich, Herr/Frau....., (geb.),
geb. am in
wohnhaft,
erteile hiermit Vollmacht an

Herrn/Frau....., (geb.),
geb. am in
wohnhaft,

(im Folgenden: „Bevollmächtigte(r)“) mich in allen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten, also in Vermögensangelegenheiten (nachfolgend Ziffer 2.) und persönlichen Angelegenheiten (nachfolgend Ziffer 3.).

Diese Vollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers gem. §§ 1896 ff. BGB und geht der Anordnung einer Betreuung in jedem Fall vor.

2. Vermögensangelegenheiten

Der/die Bevollmächtigte(r) ist berechtigt, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich möglich ist, zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht

1. der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentliche Stellen oder Privatpersonen;
2. der Vertretung in allen Vermögensangelegenheiten jeglicher Art, insbesondere in allen Bank- und Kontenangelegenheiten sowie Miet- und Vermietungsangelegenheiten.;
3. der Vertretung in allen Grundstücksangelegenheiten, sowohl des Erwerbs und der Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;
4. der Vertretung im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung von beweglichen Sachen und Rechten;
5. Zahlungen und Wertgegenstände für den jeweils anderen anzunehmen, zu quittieren und Zahlungen vorzunehmen;
6. Verbindlichkeiten einzugehen;
7. Heimverträge oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen;
8. Verfahrenshandlungen im Sinne des Sozialgesetzbuches zu tätigen;
9. Verfügungen von Todes wegen anzufechten sowie die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften zu erklären bzw. entsprechende Erklärungen anzunehmen oder anzufechten.

Der/die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

Der/die Bevollmächtigte kann in einzelnen Vermögensangelegenheiten Untervollmachten erteilen.

3. Persönliche Angelegenheiten

Der/die Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten. Insbesondere ist der/die Bevollmächtigte zu allen Erklärungen und Handlungen berechtigt, zu denen ein Betreuer mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes befugt wäre, wie z.B.

- a) zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff und eine ärztliche Zwangsmaßnahme, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich als die Vertretene aufgrund der Maßnahmen sterbe oder einen schweren länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB).

Die gilt auch, wenn eine ärztliche Maßnahme meinem natürlichen Willen (ärztliche Zwangsmaßnahme) widerspricht, wenn

- ich auf Grund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- zuvor versucht wurde, mich von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung zum meinem Wohl erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme von mir abgewendet werden kann und
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt;

hierbei ist der/die Bevollmächtigte auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen, die von Ihrer Schweigepflicht hierbei entbunden werden;

- b) zur Einwilligung in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, wenn die Krankheit einen nicht umkehrbar tödlichen Verlauf angenommen hat;
- c) zur Einwilligung in eine Unterbringung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB);
- d) zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne § 1906 Abs. 4 BGB (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise);
- e) zur Bestimmung des Aufenthalts und zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB).

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmachten darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Es ist mein Wunsch, dass ich solange wie möglich -notfalls mit ambulanter Hilfe- in meinem häuslichen Umfeld wohnen bleibe, auch wenn dazu mein privates Vermögen oder öffentliche Finanzhilfen in Anspruch genommen werden müssen.

Sollte die Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung unvermeidlich sein, so möchten ich in einer Betreuungseinrichtung in

.....

.....
untergebracht werden.

4. Schlussbestimmungen

Diese Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus wirksam, bis sie von

.....
.....
widerrufen wird. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte oder ein Betreuer bestellt wird. Der/die Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

Sollte trotz der hier bestellten Vollmacht eine Betreuung notwendig oder zweckmäßig werden, wird bestimmt, dass Der/die Bevollmächtigte zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt wird.

Die Vollmacht wird ab Unterschrift mit dem unten angegebenen Datum wirksam.

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsvollmacht nach außen, gilt Folgendes:

Der/die Bevollmächtigte wird angewiesen, von der Vollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Alter an der Besorgung meiner Angelegenheiten gehindert bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der VollmachtnehmerIn

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der VollmachtgeberIn

(Anlage: Vordruck ärztliche Bescheinigung)

Ärztliche Bescheinigung

Ich,.....

.....
.....
.....
(ggf. Stempel)

bescheinige hiermit zur vorstehenden Vorsorgevollmacht von

Herrn/Frau....., geb. am

dass die Voraussetzungen eingetreten sind, die diese Vorsorgevollmacht gültig werden lassen.

Der/die VollmachtgeberIn kann seine Rechtsgeschäfte nicht mehr alleine erledigen.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

Wie erfährt z.B. der behandelnde Arzt von dieser Vorsorgevollmacht?

Sie können in Ihrer Brieftasche einen Zettel hinterlassen (s.u.), der auf die Hinterlegung verweist.

Unabhängig davon können Sie die Vorsorgevollmacht auch bei der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr hinterlegen.

Weiterführende Informationen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung finden Sie hier:

<http://www.vorsorgeregister.de/Vorsorgevollmacht/index.php>

Ich habe an diesem Ort eine Vorsorgevollmacht hinterlegt:	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	